

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Interpellation der Fraktion Alternative-CSP betreffend Aufhebung des Fussgängerstreifens beim Badeplatz Tellenörtli in Oberwil

Antwort des Stadtrats vom 10. Mai 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Januar 2016 hat die Fraktion Alternative-CSP die Interpellation „Aufhebung des Fussgängerstreifens beim Badeplatz Tellenörtli in Oberwil“ eingereicht. Sie stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Vorbemerkungen

Die Entscheidungsbefugnis bei dauernden Verkehrsanordnungen ist seit dem 1. Januar 2015 in § 5 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation des Kantons Zug (BGS 751.21) neu geregelt. Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs werden im Sinne von Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) – nach Anhören der Baudirektion und der betroffenen Gemeinde – an Kantonsstrassen von der Sicherheitsdirektion und an Gemeindestrassen vom zuständigen Gemeinderat erlassen. Gemeindliche Verkehrsanordnungen bedürfen der Genehmigung der Sicherheitsdirektion.

Im Jahr 2013 hatte die Baudirektion des Kantons Zug die Fussgängerstreifen entlang der Artherstrasse überprüft. Bei dieser Analyse war die Abteilung Verkehr der Stadt Zug vertreten, da zu diesem Zeitpunkt noch der Stadtrat von Zug für dauernde Verkehrsanordnungen auf Kantonsstrassen zuständig war. Massgebend bei der Überprüfung war die Einhaltung aller Normen hinsichtlich Fussgängerstreifen. Beim Fussgängerstreifen Tellenörtli wurde festgestellt, dass dieser aufgrund seiner Lage auf einer Kuppe bzw. in einer Kurve für Fahrzeuglenker schwer zu erkennen war, obwohl die Mindestsichtweite von 55 m eingehalten wurde. Fussgängerzählungen durch die Baudirektion an zwei Tagen (von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im September 2015 zeigten ausserdem, dass dieser Fussgängerstreifen lediglich von 32 bzw. 37 Personen/Tag benützt wurde. Die damals geltende Schweizer Norm SN 640 241 des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) schrieb deutlich höhere Personenfrequenzen vor, um einen Fussgängerstreifen markieren zu können. Gemäss VSS-Norm ist der Einbau einer Mittelinsel grundsätzlich anzustreben, da diese Massnahme die Sicherheit der Fussgänger massgeblich erhöht. Beim Übergang Tellenörtli ist jedoch eine Fussgängerschutzinsel nicht möglich.

Die Baudirektion des Kantons Zug sanierte im Jahr 2015 die Artherstrasse im Abschnitt zwischen der Widenstrasse und dem Fussgängerstreifen Tellenörtli. Die Stadt Zug wurde nicht eingeladen, zum Sanierungsprojekt eine Stellungnahme abzugeben. Dies wurde gegenüber den Vertretern der Baudirektion mehrfach von den Abteilungen Tiefbau und Verkehr beanstandet. Die Stadt Zug hätte sich durchaus Verbesserungen punkto Koexistenz aller Verkehrsteilnehmenden, Geschwindigkeit und Trennwirkung der Strasse innerhalb der Ortsdurchfahrt durch Oberwil vorstellen können. Es gibt schweizweit einige gute Beispiele, die auf die Situation in Oberwil hätten angepasst werden können.

Im Rahmen der Sanierung der Artherstrasse wurde, gestützt auf die Prüfungsergebnisse der Fussgängerstreifenanalysen, der Fussgängerstreifen beim Bruder-Klausen-Weg durch eine Fussgängerschutzinsel ergänzt. Ein weiterer Fussgängerübergang mit Schutzinsel befindet sich nach der Einmündung der Tellenmattstrasse. Der Umweg vom Schulhaus Oberwil über den neuen Fussgängerübergang mit Schutzinsel beim Bruder-Klausen-Weg zum Strandbad Tellenörtli beträgt insgesamt 142 m. Beim ehemaligen Fussgängerstreifen Tellenörtli darf die Strasse weiterhin, auch ohne Fussgängerstreifen, überquert werden, da der Übergang mehr als 50 m vom nächsten Fussgängerstreifen entfernt ist. Allerdings entfällt das Vortrittsrecht zu Gunsten der Fussgänger. Seit dem 31. Januar 2016 ist für Fussgängerstreifen die neue Schweizer Norm SN 640 241 der VSS in Kraft, die insbesondere im Bereich der Sichtweiten zusätzliche Verschärfungen enthält.

Frage 1

Wer entscheidet in der Stadt Zug über die Aufhebung von Fussgängerstreifen?

Antwort

Bei der Artherstrasse handelt es sich um eine Kantonsstrasse (Hauptstrasse Nr. 25 gemäss Anhang 2 der Durchgangsstrassenverordnung des Bundes, SR 741.272). Die Kompetenz für die Signalisierung von Kantonsstrassen obliegt der kantonalen Sicherheitsdirektion und aufgrund dessen entscheidet sie über Fussgängerstreifen auf der Artherstrasse. Wenn es sich um einen Fussgängerstreifen auf einer Gemeindestrasse handelt, ist der Stadtrat – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion – zuständig.

Frage 2

Wurde der Stadtrat beim Entscheid, den Fussgängerstreifen zum Tellenörtli aufzuheben, einbezogen?

Antwort

Gemäss Schilderung in der Ausgangslage musste sich die Stadt Zug im Rahmen der Anhörung der Gemeinde - aufgrund der Faktenlage und gestützt auf die entsprechende VSS-Norm - hinter die Aufhebung des Fussgängerstreifens Tellenörtli stellen. Ein allfälliges Unfallereignis an einem überprüften Fussgängerstreifen, der aber die Normen nicht erfüllt, wäre gegenüber der Bevölkerung äusserst schwierig zu begründen.

Frage 3

Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer verbessert wird, wenn hier, am wichtigen Zugang zum Badeplatz, der in der Sommerzeit sehr beliebte Fussgängerstreifen aufgehoben wird?

Antwort

Ein Fussgängerstreifen an einer unübersichtlichen Stelle täuscht Sicherheit vor. In Wirklichkeit ist dieser jedoch unsicherer, da Fussgänger auf Fussgängerstreifen in der Regel unbekümmerter eine Strasse überqueren, als wenn sie – ohne Streifen – achtsamer auf den Verkehr schauen müssen. In diesem Sinne kann der Stadtrat die Aufhebung des Fussgängerstreifens nachvollziehen. Generell strebt der Stadtrat an unübersichtlichen Stellen Fussgängerschutzinseln an. Diese ermöglichen es den Fussgängern, die Strassen in zwei Etappen zu überqueren. Der Fussgängerstreifen beim Bruder-Klausen-Weg erfüllt durch den Einbau der neuen Schutzinsel alle normativen Bedingungen und kann als sicherer Übergang für Schulkinder empfohlen werden. Im Normalfall kommen die Kinder auf ihrem Weg vom Wohnquartier zum Badeplatz Tellenörtli über den Bruder-Klausen-Weg direkt bei diesem Übergang vorbei. Vom Schulhaus Oberwil muss ein kleiner Umweg von rund 142 m in Kauf genommen werden. Der Stadtrat wird sich zudem raschmöglichst für bauliche Massnahmen einsetzen, so dass eine Überquerung der Artherstrasse an der Stelle des bisherigen Fussgängerstreifens nicht mehr möglich ist. Damit wird der speziellen Situation des Schulhauses Rechnung getragen und verhindert, dass Schulkinder künftig die Artherstrasse direkt vom Schulhaus Oberwil zum Tellenörtli überqueren. Insgesamt verbessert sich durch die ausgeführten Massnahmen die Sicherheit.

Frage 4

Ist der Stadtrat bereit, diesen Entscheid in Absprache mit den Verantwortlichen beim Kanton zu korrigieren?

Antwort

Anlässlich des Quartalgesprächs vom 18. März 2016 mit der Baudirektion des Kantons Zug haben die zuständigen Stadträte das Thema Fussgängerstreifen Tellenörtli nochmals zur Sprache gebracht. Inzwischen hat die Baudirektion die Sachlage nochmals geprüft. Gemäss Schreiben vom 19. April 2016 hält sie am Entscheid fest, den Fussgängerstreifen Tellenörtli nicht mehr markieren zu wollen. Der Sicherheitsdirektion wird kein neuer Antrag unterbreitet. Wie bereits ausgeführt wird der Stadtrat zum Schutze der Kinder des Schulhauses Oberwil jedoch bauliche Massnahmen an die Hand nehmen.

Frage 5

Findet der Stadtrat es richtig, dass die Vertreter der Nachbarschaft (NOG), die seit Jahrzehnten im Dorf zu Hause sind und sich unentgeltlich für das Quartier engagieren, weder orientiert noch mit einbezogen wurden?

Antwort

Der Stadtrat findet diese Vorgehensweise nicht richtig. Die federführenden Vollzugsbehörden hätten 2013 den Kontakt zu den Vertretern der Nachbarschaft suchen sollen.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 10. Mai 2016

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

– Interpellation der Fraktion Alternative-CSP betreffend Aufhebung des Fussgängerstreifens beim Badeplatz Tellenörtli in Oberwil

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementvorsteher, Tel. 041 728 22 51.